

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 10/2012
(27. Juni 2012)**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
über die Zulassung und Immatrikulation für Masterstudiengänge**

Vom 27. Juni 2012

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 29 Abs. 2 Satz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 2. Mai 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung 22. Juni 2012 dieser Satzung zugestimmt.

Die in der Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Zulassung und Immatrikulation für Masterstudiengänge vom 16. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Satzung gilt für die Zulassung und Immatrikulation zum Studium in den berufsintegrierenden, weiterbildenden sowie anwendungsorientierten Studiengängen

- „Master in Business Management“ (M.A.) mit den Profilen

o Banking & Finance

o Medien

o Health Care Management

- o International Business
 - o Logistikmanagement
 - o Marketing
 - o Personalmanagement
 - o Tourismus-, Freizeit-, Hotel- und Gastronomiemanagement
 - o Wertorientiertes Management & Controlling
- „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ (M.A.)
- „Informatik“ (M.Sc.) mit den Profilen
- o Knowledge and Information Management
 - o IT Services
 - o Computing & Communications
- „Governance Sozialer Arbeit“ (M.A.)
- „Maschinenbau“ (M.Eng.)
- o Allgemeiner Maschinenbau
 - o Konstruktion und Entwicklung
 - o Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- „Automotive Systems Engineering – Green Technology“ (M.Eng.)
- „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc.)
- o Allgemeines Wirtschaftsingenieurwesen
 - o Einkaufs- und Vertriebsmanagement
 - o Produkt- und Innovationsmanagement
 - o Produktion und Logistik
 - o Bau- und Energiemanagement“

2.

§ 4 Zulassungskommission

a) Nach § 4 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„wird ein Masterstudiengang standortübergreifend durchgeführt, werden die Mitglieder der Zulassungskommission auf Vorschlag des Vorstands vom Senat bestellt.“

b) In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „mehreren“ durch „mehrere“ ersetzt.

3.

§ 5 Akademische Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bewerber, die ein Bachelorstudium absolviert haben, das nicht den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 1, 15 Absatz 1, 16 Absatz 4 Nr. 2, 17 Absatz 1, 18 Absatz 1 und 19 Absatz 1 entspricht, können nur dann zugelassen werden, wenn sie sich die für das jeweilige Studienprogramm notwendigen Inhalte aneignen, die im Rahmen einer Prüfung nachzuweisen sind.“

4.

§ 8 Zulassungsgespräch

In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassungskommission“ die Worte „oder ein von ihr beauftragter Professor der Hochschule“ eingefügt.

5.

§ 14 Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)

In § 14 Absatz 1 wird nach dem Wort „nur“ das Wort „werden“ eingefügt.

6.

a) Nach § 16 werden folgende §§ 17, 18 und 19 eingefügt:

“§ 17 Masterstudiengang „Automotive Systems Engineering – Green Technology“ (M.Eng.)

(1) Zum Studium „Automotive Systems Engineering – Green Technology“ (M.Eng.)“ kann nur zugelassen werden, wer ein Studium nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 absolviert hat, mit welchem er Kenntnisse in den Bereichen Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik oder Wirtschaftsingenieurwesen erworben hat.

(2) Bewerber, die ein Studium absolviert haben, welches nicht die inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, können nur dann zugelassen werden, wenn sie die notwendigen Anpassungsmodule zur Vermittlung der festgelegten Inhalte absolvieren. Diese werden auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise und Zeugnisse durch die Wissenschaftliche Leitung vor Studienbeginn festgelegt.

(3) Zum Studium „Automotive Systems Engineering – Green Technology (M.Eng.)“ kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung zum Studium in einem Arbeitsverhältnis steht, das die Befassung mit qualifizierten berufspraktischen Untersuchungsgegenständen und die Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse in der Automobilindustrie ermöglicht.

§ 18 Masterstudiengang „Maschinenbau“ (M.Eng.)

(1) Zum Studium „Maschinenbau“ (M.Eng.)“ kann nur zugelassen werden, wer ein Studium nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 absolviert hat, mit welchem er Kenntnisse im Bereich des Maschinenbaus erworben hat.

(2) Bewerber, die ein Studium absolviert haben, welches nicht die inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, können nur dann zugelassen werden, wenn sie die notwendigen Anpassungsmodule zur Vermittlung der festgelegten Inhalte absolvieren. Diese werden auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise und Zeugnisse durch die Wissenschaftliche Leitung vor Studienbeginn festgelegt.

(3) Zum Studium „Maschinenbau“ (M.Eng.)“ kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung zum Studium in der Regel in einem Arbeitsverhältnis steht, das die Befassung mit qualifizierten berufspraktischen Untersuchungsgegenständen sowie die verantwortliche Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse ermöglicht.

§ 19 Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc.)

(1) Zum Studium „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc.)“ kann nur zugelassen werden, wer ein Studium nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 absolviert hat, mit welchem er Kenntnisse im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens erworben hat.

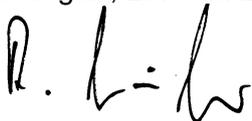
(2) Bewerber, die ein Studium absolviert haben, welches nicht die inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, können nur dann zugelassen werden, wenn sie die notwendigen Anpassungsmodule zur Vermittlung der festgelegten Inhalte absolvieren. Diese werden auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise und Zeugnisse durch die Wissenschaftliche Leitung vor Studienbeginn festgelegt.

(3) Zum Studium „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc.) kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung zum Studium in einem Arbeitsverhältnis steht, das die Befassung mit qualifizierten berufspraktischen Untersuchungsgegenständen sowie die verantwortliche Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse ermöglicht.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, 27. Juni 2012



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident